

2635/AB XX.GP

Auf die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-  
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten DDr. Nieder-  
wieser und Kollegen vom 10. Juli 1997, Nr. 2751/J, betreffend Müll-  
geschäfte vor Industrie-Arbeitsplätzen, beehre ich mich folgendes  
mitzuteilen:

Vorweg wird bemerkt, daß ein Verfahren betreffend die Deponie  
Inzing bei der Obersten wasserrechtsbehörde anhängig war und die  
Angelegenheit zufolge Beschwerde der Firma Klein beim Verwaltungs-  
gerichtshof anhängig ist.

Die einzelnen Punkte der gegenständlichen Anfrage werden daher  
mangels Vorliegen der Verfahrensakte nach Rücksprache mit dem Amt  
der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, wie folgt be-  
antwortet:

Zu den Fragen 1 bis 6:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol, Abteilung Umweltschutz, vom 15.5.1996, Zl. u-3685-C/85 wurde Herrn Ing. Heinz Schärmer, Bahnstraße 14, 6401 Inzing, der Firma Streng Bau Ges.m.b.H., Graf 134, 6500 Landeck, und der Firma Walcher Transport- und Erdbewegungs Ges.m.b.H., Hauptstraße 48, 6401 Inzing, eine Genehmigung nach den Bestimmungen des § 29 des Abfallwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Gewerbeordnung, dem Wasserrechtsgesetz sowie dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie für Aushubmaterial und Baurestmassen auf den Grundstücken Nr. 2532 und 2534, GB Inzing1 erteilt.

Die abfallwirtschaftliche Genehmigung enthält abfalltechnische, kulturbautechnische, gewerbetechnische und allgemeine Auflagen bzw. Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie Auflagen der Wildbach- und Lawinenverbauung und des Arbeitnehmerschutzes. Dem Genehmigungsverfahren wurden Amtssachverständige aus dem Gebiet der Kulturbautechnik, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Abfalltechnik, der Gewerbeteknik, der Geologie und der Medizin beigezogen. Im Genehmigungsverfahren wurden die erforderlichen Gutachten eingeholt und aufgrund der Gutachten die Nebenbestimmungen (Auflagen) festgelegt. Ein „Umweltverträglichkeitsgutachten“ wurde in diesem Verfahren nicht erstellt.

Zu Frage 7:

Zur Möglichkeit auftretender Staubemissionen wurden folgende Nebenbestimmungen bescheidmäßig festgelegt:

1. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (Wind und Trockenheit) sind alle Fahrwege innerhalb des Deponiegeländes mittels des

Spritzwagens regelmäßig zu benässen, sodaß eine Staubgutverfrachtung zu den angrenzenden Grundstücken unterbunden wird.

2. Bei der Eingangskontrolle ist nach Feststellung, welches Material deponiert werden soll, durch den dortigen Verantwortlichen bei Vorhandensein von staubträchtigem Schüttgut der Spritzwagen zum Abkippstandort zu beordern. Am Abkippstandort ist das staubträchtige Material nach Öffnen der Containerabdeckung noch am Fahrzeug mittels Wasserstrahl ausreichend zu benässen. Beim Abkippen des staubträchtigen Materials ist dieses solange zu benässen bis keine Staubentwicklung mehr erkennbar ist.

3. Die im Projekt beschriebene Siebanlage darf nur bis zum Ende der Schüttungen in der Betriebsanlage verwendet werden. Über die Dauer der Verwendung der Siebanlage sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen und sind diese der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

4. Die Siebanlage darf nur in einer Entfernung von mindestens 100 m vom Betriebsgebäude der Elektro-Geräte-Bau Gustav Klein & Co verwendet werden.

5. Sofern durch den Deponiebetrieb der östlich der Deponie verlaufende Gemeindeweg beschmutzt wird, ist die Straße unverzüglich zu säubern, um Staubverfrachtungen zu den angrenzenden Grundstücken zu unterbinden.

Um sicherzustellen, daß seitens des Deponiebetreibers die bescheidmäßige vorgeschriebenen Auflagen eingehalten werden, wurde mit Bewilligungsbescheid vom 15.5.1996 gemäß § 29 Abs. 2 AWG in Verbindung mit § 31 b Abs. 6 WRG ein Deponieaufsichtsorgan bestellt. Nahezu wöchentliche unangemeldete Kontrollen an Ort und Stelle

durch dieses Aufsichtsorgan gewährleisteten die Einhaltung der beseidmäßigt auferlegten Nebenbestimmungen. Die Einsichtnahme in die dabei erstellten Prüfberichte bzw. Aufzeichnungen lässt erkennen, daß die gegenständliche Deponie bisher ordnungsgemäß geführt wird und die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen zur Abwendung allfälliger Immissionen von den Betreibern eingehalten werden.

Zu Frage 8:

Dies geht aus dem Bescheid nicht hervor.

Zu Frage 9:

Das genehmigte Schüttvolumen für die gegenständliche Deponie beträgt ca. 220.000 m<sup>3</sup>

Zu Frage 10:

Laut Bewilligungsbescheid dürfen Abfallarten bis zur Eluatklasse Ib im Sinne der ÖNORN S 2072, zu der Bauschutt, Straßenaufbruch, Bodenaushub, Asbestzement, Betonabbruch, Bitumen und Asphalt gehören, abgelagert werden.

Sortenrein angelieferte Materialien dürfen je Bauvorhaben nur bis zu folgenden Mengenschwellen eingebaut werden:

Bodenaushub 20 t

Betonabbruch 20 t

Asphalt 5 t

Eine Ablagerung von Materialien über diese Menge hinaus ist nur dann gestattet, wenn der Nachweis geführt werden kann, daß eine Verwertung nicht möglich ist.

Zu Frage 11:

Die Baumaßnahmen sind bis 30.9.1996 zu beenden, die Verfüllfrist endet voraussichtlich Ende 1996. Die Rekultivierungsarbeiten bzw. Bepflanzungsmaßnahmen sind bis 31.10.1999 durchzuführen.